

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Rgr.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 5. zum 6. dieses Monats mittelst Einschleichens aus einem Hause im Stadttheil Crottensee ollhier nachverzeichnete Gegenstände, als:

- 1) ein Paar goldne Ohringe mit Glocken, 2) ein defecter goldner Ring mit blauem Stein, 3) ein Paar schwarze Zeugstiefelletten mit hohen Absätzen, 4) eine grün- und schwarzgedruckte Tischdecke von Tuch, 5) ein weißseidnes Shawltuch mit aufgeworfenen Blumen, 6) ein braun- und weißgestreifter Mädchenrock, 7) eine große schwarzseidne Atlasmantille mit Perlenbesatz und breiten Franzen und 8) ein polnisches Achtgroschenstück

gestohlen worden.

Behufs der Entdeckung des Diebes und Wiedererlangung der gestohlenen Sachen bringt man dies andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, etwaige Verdachtsmomente unverweilt anher anzuzeigen.

**Königliches Gerichtsamt Eibenstock,**

den 16. April 1874.

Landrod.

R.

### Bekanntmachung.

Wie anher angezeigt worden ist, sollen in einigen Orten des hiesigen Amtsbezirks die abzuhaltenden Tanzvergünigungen bis über die 12. Nachtstunde ausgedehnt werden, auch sollen Mitglieder von Musikchören nach beendigtem Tanzvergünigen sich in die Gastzimmer zurückziehen und dort noch Musik spielen, ja sogar gegen Entgelt Personen mit Musikspielen des Nachts nach Hause begleiten.

Dieses die nächtliche Ruhe störende Unwesen kann nicht geduldet werden und werden Zuwiderhandelnde zur Verantwortung gezogen resp. mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern oder Haft bis zu 1 Woche belegt werden.

**Königliches Gerichtsamt Eibenstock,**

den 17. April 1874.

Landrod.

R.

### Bekanntmachung.

Nachdem in neuester Zeit wiederholt Klagen über das unnöthige Peitschenknallen auf Straßen und Communicationswegen zur Kenntniß des unterzeichneten Gerichtsamtes gekommen sind, so sieht sich dasselbe andurch veranlaßt, auf die Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, wonach unnöthiges Peitschenknallen oder sonst Ungehörigkeiten, wodurch das Scheutwerden von Zug- oder Reithieren veranlaßt werden kann, mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden einzelnen Fall zu ahnden sind, mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß etwaige zur Anzeige gebrachte Zuwiderhandlungen unachtsamlich werden geahndet werden.

Eibenstock, am 18. April 1874.

**Königliches Gerichtsamt daselbst.**

Landrod.

Taubber.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Die gegenwärtige Session des Reichstages wird voraussichtlich spätestens am 30. April geschlossen werden. Nicht nur die zahlreichen Vorlagen des preussischen Landtages, sondern auch die Eröffnung des sächsischen Landtages am 27. April nöthigen zu dem anberaumten Abschlusse der parlamentarischen Thätigkeit des Reichstages. Zur Berathung gelangt in jedem Falle das Kirchengesetz, höchst wahrscheinlich auch das Pressegesetz in seiner dritten Lesung und, wenn die Zeit dies gestattet, der Verwaltungsbericht über Elsaß-Lothringen. Die telegraphisch hierher gelangte Mittheilung, daß die Curie einen Protest gegen die Absetzung des Erzbischofs Ledochowsky vorbereite, beweist, daß die Curie in dieser Thatsache den ersten formellen Act der preussischen Staatsregierung, das kanonische Kirchenrecht zu ignoriren, erblickt. Die Internirung der Bischöfe und die dadurch bewirkte thatsächliche Verhinderung derselben an der Ausübung ihrer priesterlichen Thätigkeit betrachtete die Curie demnach nur als eine formlose Thatsache, die sie officiell zu ignoriren für gut hielt. In keinem Falle jedoch würde der angedeutete Protest, wenn er geäußert wird, für die Richtung unserer Kirchenpolitik

irgend eine Bedeutung haben. Vielmehr darf man in strenger Consequenz des bisher eingehaltenen Verfahrens annehmen, daß die preussische Regierung diesen Protest mit dem Antrage bei dem geistlichen Gerichtshofe auf Amts-Entsetzung der Bischöfe Melchers und Martin beantwortet wird. Denn im Wesentlichen liegen bei diesen Bischöfen dieselben Gründe für ihre Amtsentsetzung vor, wie bei dem Erzbischof Ledochowsky. Nur eine vollständige und freiwillige Unterwerfung des katholischen Clerus in Preußen unter die Maigesetze dürfte diese Eventualität befeitigen.

Posen, 17. April. Der stellvertretende Official des bisherigen Erzbischof Ledochowsky, Domherr von Wojciechowski, ist heute verhaftet worden. Von seiner sofortigen Abführung nach Bromberg zur Verbüßung einer einjährigen Gefängnißstrafe ist auf seine Bitte, mit Zustimmung des Gerichts, Abstand genommen worden. Diese Abführung erfolgt vielmehr erst am 20. April.

Aus Schrimm (Provinz Posen) wird der „Germania“ berichtet, daß bereits 800 Personen, welche zur protestantischen Pfarrei Crottno gehörten, und 300 Protestanten aus Stenszewo ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche erklärt haben, ohne seitdem einer anderen Kirchengemeinschaft beizutreten.